

Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Gefahrenunterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher muss der Arbeitgeber die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen beurteilen; ferner muss er Jugendliche über in Zusammenhang mit der Beschäftigung stehende Unfall- und Gesundheitsgefahren und über Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren unterweisen.

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Faltblatt beruhen auf den Vorschriften

- des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I; Nr. 35, S. 1666)

sowie

- der Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

Weitergehende Erläuterungen sowie der Gesetzes- und Verordnungstext sind in der Broschüre

"Jugendarbeitsschutzgesetz ...eine Information für Jugendliche" enthalten.

Diese Broschüre kann bei den Aufsichtsbehörden oder beim Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg angefordert werden. Alle Jugendarbeitsschutzbroschüren sind auch auf der homepage des Ministeriums für Arbeit und Soziales zum download eingestellt.

Jugend- arbeits- schutz- gesetz

 eine Kurzinformation für Schüler



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Schutzziel

Kinder und Jugendliche sind vor Überforderung, Überbeanspruchung und gesundheitlicher und seelischer Gefährdung im Arbeitsleben zu bewahren. Viele Gefahren, die am Arbeitsplatz drohen, sind Jugendlichen nicht von vornherein bekannt, sie müssen deshalb vor Gefahren, die vielfach nicht offen zu Tage treten, besonders geschützt werden. Diesem Ziel dient das Jugendarbeitsschutzgesetz.

Wann gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutz gilt für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren

- in der Berufsausbildung
- in einem Arbeitsverhältnis
- in einem Praktikum.

Im Zweifel kann dies mit der Aufsichtsbehörde geklärt werden.

Keine Beschäftigung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind

- geringfügige Hilfeleistungen soweit sie gelegentlich
 - aus Gefälligkeit,
 - aufgrund familienrechtlicher Vorschriften,
 - in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden;
- Beschäftigungen durch den Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Mindestalter für die Beschäftigung und Ausbildung

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für noch vollzeitschulpflichtige Jugendliche gelten die Vorschriften für Kinder.

Schulpflichten

Die **Vollzeitschulpflicht** (allgemeine Schulpflicht) endet, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen, in der Regel fünf Jahre nach dem Übergang in eine Schule die auf der Grundschule aufbaut, z. B. in eine Hauptschule, Realschule oder in ein Gymnasium, also in der Regel nach 9 Schuljahren.

Ausnahmen für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt:

- zum Zwecke einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
- in Erfüllung einer richterlichen Weisung,
- mit behördlicher Ausnahme bei Veranstaltungen.

Zulässige Beschäftigung für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten dürfen sie nicht mehr als zwei Stunden, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden beschäftigt werden.

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung

- leicht und für Kinder geeignet ist,
- nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet,
- nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeübt wird,
- nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und
- nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche erfolgt,
- die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährdet,
- den Schulbesuch und die Beteiligung an anerkannten Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung nicht beeinträchtigt
- die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht zu folgen nicht nachteilig beeinflusst.

Zulässige Tätigkeiten:

- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter und Werbeprospekte;
- in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten
 - Tätigkeiten in Haus und Garten,
 - Botengänge,
 - Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - Nachhilfeunterricht,
 - Betreuung von Haustieren,
 - Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren;
- in landwirtschaftlichen Betrieben
 - bei der Ernte und der Feldbestellung,
 - bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - bei der Versorgung von Tieren;
- Handreichungen beim Sport;
- Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und ähnlicher Vereinigungen.

Unzulässig sind Tätigkeiten, wenn:

- regelmäßig Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen,
- Arbeiten in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen,
- Arbeiten mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.

Ferienjob

Während der **Schulferien** dürfen Jugendliche, die schon **15 Jahre alt**, aber noch vollzeitschulpflichtig sind, für höchstens **vier Wochen im Kalenderjahr** arbeiten. Die Arbeitszeit darf nicht mehr als 8 Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich betragen. Für sie gelten hinsichtlich der Beschäftigungszeiten, der Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe die gleichen Regelungen wie für nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Jugendliche. Eine ärztliche Untersuchung im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist für diese Art der Beschäftigung nicht erforderlich.

Regelungen für Jugendliche

Arbeitszeit

Jugendliche dürfen **täglich**

nicht länger als

8 Stunden und **wöchentlich**

nicht mehr als

40 Stunden arbeiten.

Ausnahmen von der

höchstzulässigen Arbeitszeit

gibt es in Notfällen und für in

der Landwirtschaft be-

schäftigte Jugendliche über

16 Jahre in der Erntezeit

sowie bei Verkürzung der

Arbeitszeit an einem Werktag. Außerdem, wenn in

Verbindung mit Feiertagen an gewissen Werktagen im

Betrieb nicht gearbeitet wird, diese ausgefallene

Arbeitszeit jedoch vor- bzw. nachgearbeitet werden soll.

Für Jugendliche gilt in der Regel die Fünf-Tage-Woche.



Schichtzeit

Die Schichtzeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende

der Arbeit, einschließlich der Ruhepausen. Die

Schichtzeit darf **10 Stunden**;

in Betrieben des Gaststättengewerbes, der

Landwirtschaft, der Tierhaltung sowie auf Bau- und

Montagestellen **11 Stunden** nicht überschreiten.

Ruhepausen

Zur Erholung während der täglichen Arbeit und zur

Einnahme der Mahlzeiten benötigen besonders

Jugendliche ausreichend Zeit. Sie haben deshalb

Anspruch auf feststehende Ruhepausen. Länger als

4 1/2 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche ohne

Ruhepause nicht beschäftigt werden. Als Ruhepause

gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens

15 Minuten.

Die Pausen müssen

- bei einer Arbeitszeit von **4 1/2 bis 6 Stunden** mindestens **30 Minuten**
- bei einer Arbeitszeit von **mehr als 6 Stunden** mindestens **60 Minuten** betragen.